

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 28 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 6 Vendemiaire. X

Helvetische Tagsatzung.

Neunte Sitzung, 25. Herbstmonat.

Präsident: K u h n.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an
sie eingegangene Schriften vor:

1. Zuschrift der Cantonstagsatzung von Uri, vom
1. August datirt, und die Rückkehr der alten Ord-
nung für den Canton verlangend.
2. Wunsch des Volks von Unterwalden ob dem
Walb, für die Rückkehr seiner alten Verfassung.
3. Gleicher Wunsch des Volks von Unterwalden
nid dem Kernwald.
4. Bemerkungen und Vorstellungen der Bürgerschaft
der Stadtgemeinde Schaffhausen, über verschiedene
Theile des Verfassungsentwurfs.
5. Vorstellungen und Bitten von 13 Bewohnern
des Argaus, die Wiedervereinigung des Argaus mit
Bern bezweckend.
6. Bitte der Gemeinde Rikenbach, im Distr. Tobel,
Canton Thurgau, um Einverleibung in den Distrikt
Wyl, Canton Sentis.
7. Begehren der Höfe Waldhausen und Hägeln,
dem Canton Zürich einverleibt zu werden.
8. Bitte der Wahlmänner des Distrikts Interlachen,
um Wiederaufnahme ihres Abgeordneten in die Ber-
nische Tagsatzung.
9. Gleiche Bitte der Wahlmänner des Distrikts
Brienz.
10. Vorstellungen der Handwerker von Schaffhausen,
über einzuführende Gewerbepolizeyverordnungen.
11. Gleichartige Vorstellungen der Handwerker von
St. Gallen.
12. Vorstellungen der Einwohner von Ifferten, über
einige im Waadtländischen Verfassungsentwurf enthal-
tene Verfügungen.
13. Bemerkungen der Municipalität und Gemeind.

Kammer von St. Gallen, über verschiedene Punkte
des Verfassungsentwurfs.

14. Zuschrift der evangelisch reformirten Kirchenvor-
steher Helvetiens, die Verhältnisse der Kirche zum Staat
betreffend.

Die Berathung über den von der Verfassungscom-
mission bearbeiteten und vorgetragenen Entwurf wird
eröffnet und auf den Antrag eines Mitglieds beschlos-
sen, daß vor allem aus, die Grundlagen und Haupt-
sätze, auf denen die Verfassung beruhen soll, zu be-
handeln und zu bestimmen seien. Zu dem Ende werden
die von dem gleichen Mitglied (dem B. Kengger,
dessen Meinung wir liefern werden) vorgelegten Grund-
artikel an die bestehende Commission gewiesen, um bis
nächsten Montag dieselben zu untersuchen, und selbst
eine Reihe zu berathender Grundartikel vorzulegen. Zu-
gleich wird die Commission durch 4 vom Präsident
ernannte Mitglieder verstärkt. Diese sind die Bürger
Kengger, Wieland, Montenach u. Rüttli.

Ein Mitglied trägt darauf an: die Tagsatzung solle
erklären, sie werde von nun an, keine collectiven und
überhaupt keine solchen Zu- und Bittschriften anneh-
men, die dem Gesetze über die Formlichkeiten der Zu-
und Bittschriften, nicht gemäß abgefaßt sind. — Dieser
Antrag soll morgen behandelt werden.

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Unterrichtscommission,
die Trennung der Gemeinde Rotwyl von der Mut-
terkirche Sursee betreffend.)

Auch sind keine solche Gründe darinn angeführt,
durch die sich der Staat berechtigt glauben dürfte,
kraft der obersten Gewalt, über die Rechte und
Verträge dieser einzelnen Gemeinden zu verfügen

und in dieser Rücksicht bleibt der bittenden Gemeinde Notwyl kein anderes Mittel übrig, als durch gütliche Unterhandlung, von der Pfarrey Sursee auch in Betreff der Beiträge, ihre Trennung zu erhalten, da sich diese in Betreff der gottesdienstlichen Uebungen dazu zu verstehen geneigt ist, bis wohin wir Ihnen B. G. in Berathung dieses Gegenstandes nicht einzutreten anrathen.

Der Rath verwirft dieses Gutachten und nimmt folgenden Decretsentwurf an:

Decretsvorschlag.

Der gesetzg. Rath — Auf die Bitte der Gemeinde oder Bezirk Notwyl C. Luzern, sich von ihrer Mutterkirche Sursee trennen und eine eigne Pfarrey bilden zu dürfen, nach angehörtm Bericht seiner Commission über den öffentlichen Unterricht;

In Erwägung, daß sowohl die Entfernung als auch die unzulängliche Größe der Mutterkirche zu Gunsten dieses Begehrens sprechen;

In Erwägung, der angebotenen Verzichtleistung der Gemeinde Notwyl auf das gemeinsam mit Sursee gestiftete Gut der Mutterkirche, und daß keine wichtigern Gründe vorhanden sind, die diese Trennung hindern könnten; beschließt:

1. Der Gemeinde Notwyl Cant. Luzern ist bewilligt, sich von ihrer bisherigen Mutterkirche Sursee zu trennen, und eine eigne Pfarrey zu bilden.

2. Mit dieser Trennung begibt sich die Gemeinde Notwyl für nun und immer zu Gunsten der Mutterkirche aller ihrer Antheilsrechte und Ansprüche auf das mit Sursee gemeinsam gestiftete Gut dieser Mutterkirche, wogegen auch die Gemeinde Notwyl künftig aller ihrer bisherigen Verpflichtungen gegen diese Mutterkirche gänzlich befreit seyn soll.

3. Der künftige Pfarrer von Notwyl wird von den dem Kloster Muri zustehenden Zehnden denselben Antheil beziehen, den der bisherige Kaplan bezog.

4. Endlich soll der diesmalige Küster der bisherigen Mutterkirche, fernerhin und so lange er an dieser Stelle bleibt, denselben Theil seiner Besoldung, der ihm aus der Gemeinde Notwyl zukam, zu beziehen haben — so daß dieser Beitrag der Gemeinde Notwyl erst bey dessen Abgehen von dieser Stelle aufhören und dann von keinem neuen Küster an der Kirche zu Sursee weiterhin gefordert werden soll.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzgeb. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath glaubt Ihre Aufmerksamkeit auf eine gegen Maria Segenreich von Bündelhard wegen verübtem Kindermord verführte Proccedur und ausgefalltes Todesurtheil, welches der oberste Gerichtshof unter dem 7. August bestätigte, ziehen zu müssen.

Das freiwillige Geständniß der unglücklichen Segenreich und der vorgefundne Körper des entseelten Kindes schienen dem obersten Gerichtshof hinlängliche Beweise darzubieten, um gegen sie als rechlich der That überwiegen, die Strenge der Gesetze anzuwenden.

Die genauere Untersuchung der Proccedur veranlaßte jedoch beyhm Vollz. Rath die wichtigsten Zweifel über die Vollständigkeit dieses Beweises, da besonders in Fällen dieser Art nicht das Geständniß allein, sondern die Erwähnung aller angegebenen Umstände und Thatfachen erfordert wird. Indem er daher sein Hauptaugenmerk auf den chirurgischen Bericht, als den wesentlichsten Beweis warf, so fiel ihm die Unvollständigkeit des Visum und Repertum auf, das der Doctor Hanhardt über den entseelten Körper des Kindes aufnahm. Nicht nur ist dasselbe schon darum fehlerhaft, daß es nur von einem Arzt ohne Beyseyn eines Chirurgen vorgenommen wurde, sondern mehr noch dadurch, daß es weder den wirklichen Zustand des entseelten Körpers des Kindes noch die eigentliche oder vermuthliche Ursache des Todes desselben bestimmt angiebt. Der Vollz. Rath legt Ihnen B. G. zur nähern Beleuchtung dieser Sache ein Responsum des B. Doctor Schiffert in Bern über die gemachte Obduction des B. Dr. Hanhardt vor, welches Sie von den höchstirrig und nachtheiligen Behauptungen und Folgerungen überzeugen wird, die die letztere aufstellt.

Dieser zwar außerproccedurliche Akt giebt dem Vollz. Rath den wichtigen Aufschluß, daß der Tod des Kindes nicht Folge der Erstickung und mithin nicht durch die Handlung der unglücklichen Segenreich bewirkt ward.

Ein solcher Widerspruch dürfte schon wirklich den Vollz. Rath begünstigen, Milderung der gegen die Segenreich verhängten Strafe vorzuschlagen; er findet aber dazu noch neue Gründe in den Zweifeln, die ihm über die Glaubwürdigkeit der Geständnisse aufstiegen, die dieselbe ablegte.

Ungeachtet der Begierde, die die Inquisitin an den Tag legte, die Wahrheit einzugestehen, so ergeben sich doch aus ihren Antworten Widersprüche und Berichtigungen, die weder gelöst noch in psychologischer Hinsicht untersucht wurden. Das Rückerinnern an alles

Das, was im Augenblick des Gebährens inn. und außer ihr vorgieng, scheint ihr so schwer anzukommen, und sie auf so dunkle und schwankende Vorstellungen zu führen, daß es vor allem aus nöthig gewesen wäre, den Gemüthszustand zu prüfen, in welchem sie sich damals, und jenen, in welchem sie sich während der Gefangenschaft befand, wo Schrecken und Verwirrung die sich ihrer in der unglücklichen Geburtsstunde bemächtigt haben, noch immer ihre Seele zu fesseln scheinen.

In Proceuren dieser Art kommen eine Menge Beweise der Unzulässigkeit und der Gefährlichkeit der Selbstgeständnisse vor, daß auf diese nur mit der äußersten Behutsamkeit respectirt werden darf. Auch in der gegenwärtigen bemerkte der Vollz. Rath unlängbare Spuren eines sehr zerrütteten Gemüthszustandes der Gegenreich, der sich deutlich in verschiedenen Handlungen, die sie angiebt, äußert, so wie die Tausche des Kindes ohne Wasser, die Beerdigung desselben, wo sie nur ein paar Zoll tiefes Gräblein öffnete, in welchem es kaum recht zugedeckt war, und ausfragt, es mit Roth (den 17. auf den 18. Jenner?) verscharrt zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bemerkungen über das Urtheil welches das Bezirksgericht Bern, den 14. Herbstm. über die Protestationsache der Gemeindeverwaltung von Bern aussprach.

Der Vollziehungsrath erklärte in seinem Beschlusse vom 24. Juni (Vergl. Republ. N. 367. 380 S. 220. 269) diese Schriften nach ihrem Inhalt, ihrer Form und ihrem Zweck, der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesetzen zuwider, und beschuldigt nebenbei die Urheber derselben eines Mißbrauchs der Gewalt.

Nun aber erklärt das Bezirksgericht Bern in seinen Erwägungsgründen, 1) daß diese Protestation weder eine durch die Gesetze als Vergehn qualifizierte, noch ein durch die Moral als solches designirte Thatfache sey; 2) daß die Gemeindekammer verpflichtet gewesen sey, gegen die Veräußerung der Domainen in den Cantonen Argau und Lemau zu protestiren; 3) daß sie dazu als Corporation, die über die Rechte ihrer Committenten zu wachen bestellt ist, rechtlich befugt sey; und 4) daß ihr eine öffentliche Genugthuung gebühre. Zu welchem hin es erkennt: 1) Es habe gegen die Gemeindekammer Bern keine Anklage statt, weder criminelle noch von Zuchtpolizey wegen. 2) Die sus-

pendirten Glieder derselben sollen wieder in ihre Stellen eingesetzt seyn. 3) Dieses Urtheil soll zur Satisfaktion der Gemeindekammer, auf Kosten des Staats in alle öffentliche Blätter eingerückt werden; so wie auch daß der Staat 4) für alle dieser Sache wegen ergangene Kosten verfallt seyn soll.

Dieses Urtheil, (welches nun an das Cantonsgericht appellirt worden) scheint vorerst auf einer falschen Angabe zu beruhen. Das Gericht scheint nemlich in seinem zweyten Erwägungsgrund zu behaupten, daß die Gemeindeverwaltung nur gegen die Veräußerung der Domainen im Canton Argau und Lemau protestirt habe, da hingegen diese Behauptung weder in der bewußten Protestation noch in den procedurlichen Acten liegt, und aus diesen vielmehr erhellt, daß die Protestation gegen die Zerstörung des Gebiets, der Rechte und der Besitzungen der Stadt Bern und ihr anerkanntes Territorium gerichtet ist. — Das Gericht hat sich aber auch gänzlich in der Untersuchung dieser Sache von der Frage entfernt, die seiner Entscheidung unterworfen war: ob nemlich diese Protestation nicht nach ihrem Inhalt, ihrer Form und ihrem Zweck, der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesetzen zuwider sey? Das Bezirksgericht hatte drei Sachen prüfen sollen: 1) das Object der vorliegenden Protestation; 2) die Befugniß der Gemeindekammer, diese Protestation auszustellen; und 3) die Vergleichung des Ganz mit den bestehenden Gesetzen.

Das Object dieser Protestation ist auf eine unzweydeutige Art in derselben angezeigt, und betrifft das Gebiet, die Rechte und Besitzungen, welche der Stadt Bern zugehören, und die sie als ein anerkanntes Territorium besessen hat. Das Gericht hatte, wie es scheint, vor allem aus, die Beschuldigten über die Bedeutung der Rechte vernehmen sollen, von denen hier die Rede ist, um zu wissen, ob sie sich im Allgemeinen auf alle ehemaligen politischen und dinglichen Rechte der Stadt Bern, oder nur auf die speciellen, die sie auf die Cantone Argau und Lemau zu haben behaupten, beziehen, und worinn diese auffälligen Rechte bestehen? In jeder Rücksicht scheinen alle Reclamationen über Gebiet, Besitzungen, Territorium, nur dahin zu gehen, daß entweder Land und Leute als ein dingliches Eigenthum, oder die Ausübung der Oberherrschastrechte über Land und Leute angesprochen werden.

Aber dann entsteht in beyden Fällen die zweyte Frage: